

Inwieweit ist das E-liability-Konzept auf Dienstleistungen anwendbar?

Die Verringerung von Treibhausgasemissionen ist zu einem globalen Ziel geworden, dem sich kein Unternehmen entziehen kann. Verglichen mit Kohlekraftwerken oder Stahlherstellern mögen Dienstleistungsunternehmen geringe Emissionen verursachen, auch von ihnen wird aber erwartet, dass sie sich mit der Thematik beschäftigen und einschlägige Aktivitäten setzen.

In Europa besteht bei jenen Unternehmen unmittelbarer Handlungsdruck, die der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung¹ (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) unterliegen; die dafür maßgeblichen Kriterien sind branchenunabhängig, wenngleich zur Erfüllung der vorgesehenen Berichtspflichten branchenspezifische Standards entwickelt werden. Vorbehaltlich strengerer nationalstaatlicher Vorgaben müssen die betroffenen Unternehmen in ihren Lageberichten schon ab dem Geschäftsjahr 2024 (2024/25) oder einem der folgenden Geschäftsjahre u. a. darlegen, wie sie ihre Treibhausgasemissionen verringern wollen. Da in die diesbezügliche Berichterstattung außer den eigenen Treibhausgasemissionen auch die Lieferketten und die Auswirkungen der Verwendung der erstellten „Produkte und Dienstleistungen“ einbezogen werden sollen, wirft die Messung bzw. Schätzung der zu berücksichtigenden Treibhausgasemissionen schwierige Probleme auf.

In der Ausgabe November–Dezember 2021 der Harvard Business Review haben Robert S. Kaplan und Karthik Ramanna den Aufsatz „Accounting for Climate Change, The first rigorous approach to ESG reporting“ veröffentlicht, der bisher – soweit ersichtlich – in der wissenschaftlichen Diskussion noch nicht aufgegriffen worden ist. Die Grundidee besteht darin, dass alle Unternehmen die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Emissionen laufend auf eine Weise aufzeichnen, die die Angabe der verursachten Emissionen für jedes verkaufte Produkt ermöglicht. In diese Angabe (environmental cost, „E-liability“) können die von allen Vorleistungen verursachten Emissionen einbezogen werden, wenn alle Lieferanten ebenso vorgehen. Dann ist der Emissions-„Fußabdruck“ jedes Produkts ersichtlich und kann bei Kauf-, Miet- und vergleichbaren Entscheidungen ebenso berücksichtigt werden und Steuerungswirkungen entfalten wie bei Investitions- und Finanzierungsentscheidungen („Sustainable Finance“).

Der Beitrag stellt sich die Untersuchung zur Aufgabe, inwieweit dieses Konzept auf Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsunternehmen anwendbar ist. Die Charakteristika der Dienstleistungsproduktion, vor allem die Mitwirkung der Kund(inn)en, lassen einige Schwierigkeiten erwarten. Diese sollen im Detail analysiert, und es sollen dazu Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Nicht verkannt wird der Umstand, dass es sich nicht um dienstleistungsspezifische Probleme handeln muss. Auf die Überlegungen der „Service-Dominant Logic“ soll ebenso Bedacht genommen werden wie auf die Vor- und Nachteile des Activity-based Costing, auf dessen Ansatz Kaplan und Ramanna zurückgreifen.

Wenn es gelingt, das E-liability-Konzept (auch) auf Dienstleistungen anwendbar zu machen, könnte es einen großen Schritt zu einer Umweltberichterstattung als Bestandteil der Nachhaltigkeitsberichterstattung darstellen, die nicht nur verständlich und prüfbar ist, sondern auch zielgerichtete emissionsminimierende Entscheidungen ermöglicht. Zu dieser Anwendbarkeit möchte die Arbeit einen Beitrag leisten.

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, ABl. L 322 vom 16.12.2022, 15.